

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein Kirchentellinsfurt 1903 e.V. Er hat seinen Sitz in Kirchentellinsfurt. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikerverbandes Neckar-Alb und dient ausschließlich der Erhaltung und Pflege und Förderung der Musik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Kirchentellinsfurt.

Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch

- a. regelmäßige Übungsabende,
 - b. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Neckar-Alb, seiner Unterverbände und Vereine.
2. Der Verein fühlt sich besonders berufen, die Jugend der Gemeinde Kirchentellinsfurt für Musik zu begeistern und ihr die Möglichkeit zur musikalischen Ausbildung zu geben.
 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Der Aufgenommene hat sich der Satzung zu unterwerfen, die er mit der Mitgliedskarte zugestellt erhält.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalender Jahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikerverbandes Neckar-Alb verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
7. Aktives Mitglied ist, unabhängig vom Alter, wer ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
3. Als Gegenleistung des Vereins für die Bezahlung des Jahresbeitrags haben die Mitglieder Anspruch auf freien Eintritt zu mindestens einer Veranstaltung. Über weiteren freien Eintritt der Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen sowie über freien Eintritt der Familienmitglieder entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand.
4. Jedes Mitglied ist zur schonenden Behandlung und Benützung des Vereinseigentums verpflichtet und hat für Verlust außerhalb von vereinsbezogenen Veranstaltungen oder böswillige Beschädigung desselben Ersatz zu leisten. Den Anordnungen der Vereinsorgane und deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Aktive Mitglieder, welche aus der Kapelle ausscheiden, haben die Uniform, Vereinsinstrumente und sonstige, dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich in tadellosem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für böswillige Beschädigung oder fahrlässigen Verlust von Vereinseigentum muss der Betreffende gleichwertigen Ersatz leisten.
5. Die Kapelle verpflichtet sich, bei Jubiläen (Goldene Hochzeit, 50., 60., 65., 70., 75., usw. Geburtstag) zu spielen, bei aktiven Musikern auch zum 40. Geburtstag und zur silbernen Hochzeit. Auf Anfrage übernimmt der Verein bei Todesfall eines jeden Vereinsmitglieds die Trauermusik.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Hauptversammlung,
 - b. der Vorstand und
 - c. der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Organe, mit Ausnahme der Hauptversammlung nach § 7 Abs. 4, sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem 2 Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Positionen sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Schriftführer hat die Vereinschronik handschriftlich weiterzuführen.

§ 6 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeboten oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, der so lange gültig ist, bis er von der Hauptversammlung wieder verändert wird,
 - d. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers, des Jugendleiters, der 4 Beisitzer aus der Aktiven Kapelle und der 4 Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand in die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. den Austritt aus dem Blasmusikerverband Neckar-Alb.

§ 6a Wahlrecht

1. Jedes Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr wahlberechtigt.
2. Jedes Mitglied kann ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden.
3. Sollte ein nach § 7 Ziffer 1h bestimmter Beisitzer minderjährig sein, hat er im Vorstand nur beratende Funktion

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassier,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Jugendleiter,
 - f. vier Beisitzern aus der Aktiven Kapelle, welche diese zuvor in der Hauptversammlung vorgeschlagen hat

- g. vier Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern.
 - h. bei mehreren Musikgruppen, innerhalb des Vereins neben der aktiven Kapelle, zusätzlich ein Beisitzer pro Musikgruppe. Dieser wird von der jeweiligen Musikgruppe bestimmt und gehört bis zur nächsten Wahl dem Vorstand an. Die Musikgruppe muss zuvor vom Vorstand als solche anerkannt worden sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 Ziffer 5d werden, mit Ausnahme der Beisitzer gemäß § 7 Ziffer 1h, von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und gehören Kraft dieses Amtes dem Vorstand an.
 3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheit soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
 4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
 5. Der Vorstand kann bei Wegfall eines Vorstandmitgliedes, jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzen.
 6. Der Vorstand ist zuständig für die Bestimmung der beiden Kassenprüfer, ebenso für die Bestimmung des Dirigenten.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelungen im Innenverhältnis:
 - a. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und für den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben die Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier, er ist berechtigt:
 - 1) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen;
 - 2) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 200,- im Einzelfall zu leisten. Beträge bis € 1.000,- dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden; höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (einfache Mehrheit). Diese Zustimmung kann im Voraus für das Geschäftsjahr für bestimmte Arten von Rechnungen bzw. Lieferungen oder Dienstleistungen erteilt werden.
 - 3) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e. Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zu Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Kirchentellinsfurt übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde Kirchentellinsfurt mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.
5. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinnen gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung Kirchentellinsfurt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Kirchentellinsfurt zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben da unberücksichtigt.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Kirchentellinsfurt, 07. März 2009